



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. Februar 2013
GZ 302.445/007-2B1/13

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetzes – Wehrrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit Schreiben vom 29. Jänner 2013, GZ S91000/5-ELeg/2012, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetzes – Wehrrecht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 Wehrgesetz 2001

Die zit. Bestimmung soll dahingehend geändert werden, dass zur allgemeinen Einsatzvorbereitung auch „sämtliche Planungs-, Vorbereitungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach Abs. 1“ gehören sollen. Nach den Erläuterungen soll damit klargestellt werden, dass die Teilnahme an Planungskonferenzen nach erfolgter politischer Beschlussfassung bereits einen Auslandseinsatz nach dem BVG über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F. darstellen.

Gemäß § 1 Z 1 leg. cit. ist die Entsendung zu einem Auslandseinsatz bei einer Teilnahme an friedenssichernden Maßnahmen, an Maßnahmen der humanitären Hilfe oder der Katastrophenhilfe, an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste sowie an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Zwecken möglich. Die zit. Bestimmung ist nach Ansicht des Rechnungshofes dahingehend auszulegen, als nur die dort genannten Tätigkeiten als Auslandseinsatz zu qualifizieren sind, nicht jedoch die Teilnahme an damit im Zusammenhang stehenden Planungskonferenzen, die im Regelfall in internationalen Metropolen stattfinden.

Aufgrund der geplanten Regelung würden auch für die Konferenzteilnahme Einsatzzulagen anfallen. Dass die Erläuterungen zu den diesbezüglichen Mehrkosten keine Ausführungen enthalten, sei angemerkt. Aufgrund der Definition des KSE-BVG und der bereits erwähnten Umstände, unter denen derartige Planungskonferenzen regelmäßig stattfinden, erscheint eine Abgeltung als Auslandseinsatz nach KSE-BVG nach Ansicht des Rechnungshofes als nicht gerechtfertigt. Zudem wird die Teilnahme an derartigen Konferenzen im Rahmen der Vorschriften über Dienstreisen ausreichend berücksichtigt.

2. Zu § 22 Abs. 2a Militärbefugnisgesetz

§ 22 Abs. 2a Militärbefugnisgesetz sieht derzeit vor, dass „*militärische Organe und Dienststellen (. . .) von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste jene Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses verlangen (dürfen), die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen*“. Künftig sollen auch vergleichbare Daten betreffend das „Internet“ verlangt werden können. Die Erläuterungen verweisen auf die vergleichbare Regelung des § 53 Abs. 3a SPG. Die zit. Bestimmung enthält allerdings präzise Voraussetzungen für die Datenermittlung: z.B. dürfen Auskünfte über die Internet-protokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung nur verlangt werden, wenn diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr

- einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht,
- eines gefährlichen Angriffs oder
- einer kriminellen Verbindung benötigt werden.

Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass die Datenverwendung aufgrund dieser Bestimmung nur im Zusammenhang mit konkreten sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen erfolgt. Dabei setzt die Erfüllung der Aufgabe „Gefahrenabwehr“ i.S.v. §§ 16 i.V.m. 21 Abs. 1 SPG jedenfalls den Verdacht einer gegenwärtigen Gefahr voraus, für deren Abwehr die Ermittlung der in § 53 Abs. 3a Z 2 und 3 SPG genannten Daten eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Aufgrund der strengen Aufgabenbezogenheit (§ 52 SPG) scheidet die Datenermittlung für andere als die genannten Aufgaben (z.B. für Zwecke der Vorbeugung vor wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen) aus. Anders als im SPG ist der Aufgabenbezug in § 22 Abs. 2a Militärbefugnisgesetz i.d.F. des Entwurfs nur vage umschrieben.

Schließlich ist festzuhalten, dass der Rechtsschutzbeauftragte über Auskunftsverlangen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53 Abs. 3a Z 2 bis 4 SPG ehestmöglich zu informieren ist (§ 91c Abs. 1 SPG). Eine vergleichbare Regelung ist im Militärbefugnisgesetz nicht ersichtlich.

3. Zu § 21 Wehrgesetz 2001

Die Textgegenüberstellung zu § 21 Wehrgesetz 2001 erweckt den Eindruck, dass die zit. Bestimmung ersatzlos aufgehoben wird. Nach dem Gesetzesentwurf ist lediglich der Entfall des § 21 Abs. 3 vorletzter Satz Wehrgesetz 2001 vorgesehen. Es handelt sich offenbar um ein Redaktionsversehen.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass „*die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen (. . .) auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts-Ausführungs-gesetz 2012 (beruhen), sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.*“

Sie enthalten keine weiteren bezifferten Angaben zu den Kostenfolgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und führen ohne weitere Nachweise lediglich aus, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zur „*B-VG-Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit*“ keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

„*Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mill. EUR, davon rund 30 Mill. EUR Personalaufwand und 15 Mill. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.*

Was die mit 30 Mill. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rund 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon



93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.

Was den mit 15 Mill. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mill. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltseitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser Darstellung insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof weist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs darauf hin, dass sich auch aus einer Zusammenschau der Erläuterungen zu den Entwürfen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 konkrete Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport nicht ermitteln lassen.



GZ 302.445/007-2B1/13

Seite 5 / 5

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Aus diesem Grund weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Moser'.